Satzung
der Samtgemeinde Ilmenau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund §§ 6 und 83der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweiligen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten –im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt- im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Ilmenau werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen –im nachfolgenden Kosten genannt- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle *EURO* abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobenen Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 25 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch von Schulen,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
   b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einen Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,-- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraphen- und Fernschreibegebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für Tätigkeiten zu zahlen sind,
6. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26,-- € übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkraftreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.1995 außer Kraft.

Melbeck, 26. Juni 2001

Samtgemeinde Ilmenau

(Wehr)
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung
(§2) der Samtgemeinde Ilmenau vom

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,00
1.1.2	im Format DIN A 4	2,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,05 bis 0,50*)
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,30 bis 1,00*)
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 bis 2,00*)
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 bis 3,00*)
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2,00 bis 4,00*)
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,50
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,00 bis 2,50*)
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50

2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druck-Geräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs.1 des Gesetzes für die Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen –ausgenommen nach § 72 Abs.1 NbauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für den Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 bis 25,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 bis 25,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben	

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 bis 25,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,-- € des Bürgschaftsvertrages	10,00
8.2	für jede weitere angefangene 5.000,-- €	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auslassungsvormerkungen und Vorverkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,-- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000,--€	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,-- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weitere angefangenen 5.000,-- €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das	

	Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	5,00 bis 25,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuer-Kontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
13	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
15	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig übermittelten Wert von	
16.1	bis 5.000,-- €	2,50
16.2	über 5.000,-- € bis 25.000,-- €	5,00
16.3	über 25.000,-- € bis 50.000,-- €	7,00
16.4	über 50.000,-- € bis 77.000,-- €	10,00
16.5	über 77.000,-- € bis 130.000,-- €	13,00
16.6	über 130.000,-- € bis 260.000,-- €	15,00
16.7	über 260.000,-- €	20,00
17.	Erschließungsbescheinigungen	
	bis zu drei Ausfertigungen	2,50
	für jede weitere Ausfertigung	0,50
18.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
18.1	0,2 qm	1,00
18.2	0,5 qm	1,50
18.3	1,0 qm	2,50
18.4	über 1,0 qm	4,00
19	Abgabe von Stadtplänen (Ortspläne der Samtgemeinde Ilmenau) jeweils aktueller Preis	
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00

	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
21	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten Und zwar für	
21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg Von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00
22	Genehmigungen, Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde	
22.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15,00
22.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § der Abwassersatzung	50,00
22.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasser-Proben, die durch satzungswidrige Benutzung Oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00
23	Erteilung einer Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00
24	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
24.1	Der nachfolgende Gebührentarif richtet sich nach der Tabelle der Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz vom 26.07.1957 (BGBL. 1, S.941) in der jeweiligen Fassung	
	Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert	
	Bis zu 150,00 € einschl.	8,00
	Bis zu 200,00 € einschl.	10,00
	Bis zu 250,00 € einschl.	12,00
	Bis zu 350,00 € einschl.	15,00

Bis zu	400,00 €	einschl.	17,00
Bis zu	450,00 €	einschl.	19,00
Bis zu	500,00 €	einschl.	21,00
Bis zu	600,00 €	einschl.	23,00
Bis zu	700,00 €	einschl.	25,00
Bis zu	750,00 €	einschl.	26,00
Bis zu	800,00 €	einschl.	28,00
Bis zu	820,00 €	einschl.	29,00
Bis zu	870,00 €	einschl.	30,00
Bis zu	900,00 €	einschl.	31,00
Bis zu	950,00 €	einschl.	32,00
Bis zu	1.000,00 €	einschl.	33,00
Bis zu	1.150,00 €	einschl.	35,00
Bis zu	1.300,00 €	einschl.	38,00
Bis zu	1.450,00 €	einschl.	42,00
Bis zu	1.600,00 €	einschl.	44,00
Bis zu	1.750,00 €	einschl.	48,00
Bis zu	1.900,00 €	einschl.	50,00
Bis zu	2.050,00 €	einschl.	52,00
Bis zu	2.200,00 €	einschl.	54,00
Bis zu	2.400,00 €	einschl.	56,00
Bis zu	2.550,00 €	einschl.	58,00
Bis zu	2.700,00 €	einschl.	60,00
Bis zu	2.900,00 €	einschl.	63,00
Bis zu	3.100,00 €	einschl.	68,00
Bis zu	3.350,00 €	einschl.	70,00
Bis zu	3.500,00 €	einschl.	75,00
Bis zu	3.700,00 €	einschl.	78,00
Bis zu	3.900,00 €	einschl.	80,00
Bis zu	4.100,00 €	einschl.	82,00
Bis zu	4.300,00 €	einschl.	85,00
Bis zu	4.500,00 €	einschl.	88,00
Bis zu	4.800,00 €	einschl.	90,00
Bis zu	5.000,00 €	einschl.	92,00

von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 € für je 500,00 €	3,50
von dem Mehrbetrag bis 500.000 € für je 1.000,00 €	6,00
von dem Mehrbetrag über 500.000 € für je 2.500,00 €	8,00

Werte über 5.000,00 € sind auf volle 500,00 €
Werte über 50.000,00 € sind auf volle 1.000,00 €
Werte über 500.000,00 € sind auf volle 2.500,00 €
aufzurunden.

*) Anmerkungen zu lfd. Nrn. 1.3 bis 1.3.1.2 und 1.3.3
Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte

bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung.
Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.

*) Anmerkung zu lfd. Nr. 1.3.2 bis 1.3.2.3
Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.

*) Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 Satz BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NvwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muß sie berücksichtigen, daß nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

*) Anmerkungen zu lfd. Nr. 15
1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

*) Anmerkung zu lfd. Nr. 23.2
Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlußgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung) für die in der AllGO eine Gebührenstelle vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken.

Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 23.3 zu erheben.

*) Anmerkung lfd. Nr. 23.3
Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlußnehmer, zu bestimmen. Soweit die Samtgemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muß, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.